



**RA lic. iur. Markus Stadelmann**  
**Marktstrasse 28**  
**8570 Weinfelden**

**Tel: 071 620 26 20**  
**[www.advo-weinfelden.ch](http://www.advo-weinfelden.ch)**

## **Ein nachträglicher Sinneswandel des Bundes- gerichts**

**Wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen (Art. 49 BGG [Bundesgerichtsgesetz]).**

Vor knapp einem Jahr hatte sich das Bundesgericht jedoch in einem heftig kritisierten Entscheid entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes und der herrschenden Praxis auf den Standpunkt gestellt, auch ein Laie dürfe sich nicht auf eine Rechtsmittelbelehrung verlassen, sondern müsse die entsprechenden Rechtsmittelfristen im Gesetz nachschlagen. Verpasse er gestützt auf eine falsche Rechtsmittelbelehrung eine gesetzliche Rechtsmittelfrist, sei er in seinem Vertrauen nicht zu schützen und auf das Rechtsmittel sei nicht einzutreten. Bisher galt diese sehr strenge Praxis nur für Rechtssuchende, die anwaltlich vertreten sind, nicht jedoch für Laien ohne anwaltliche Vertretung. Zu Recht wurde denn auch dieser Entscheid des Bundesge-

richts kritisiert, weil es nicht nachvollziehbar ist, warum man sich als Laie nicht auf eine Rechtsmittelbelehrung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde verlassen können darf.

Nun hat unser höchstes Gericht diese unverständliche Praxisänderung klammheimlich wieder aufgegeben, indem es das entsprechende Urteil – trotz anderslautender Ankündigung – nun doch nicht in die amtliche Sammlung, wo alle Leitentscheide gesammelt werden, aufgenommen hat. Es ist somit zu hoffen, dass dieser unsägliche Entscheid als einmaliger Ausrutscher zu verstehen ist.

**Als rechtsunkundige Person darf man sich also nach wie vor auf eine in einem Entscheid angegebene Rechtsmittelfrist verlassen, es sei denn, die falsche Fristangabe ist offensichtlich erkennbar. Härter trifft es den Anwalt; bei Unsicherheiten über die Richtigkeit der angegebenen Frist ist er gehalten, selbst Abklärungen zu treffen, und er darf sich auch bei nicht leicht erkennbarer Fehlerhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung nicht auf die Angaben des Gerichts verlassen.**